

Satzung des Stadtteilvereins Oker e.V., gegründet am 05. Oktober 2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Stadtteilverein Oker. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Goslar-Oker.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Stadtteilverein Oker verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- 2) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - a) Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an den Vorgängen des Stadtteils Oker durch Informationen zu wecken und Eigeninitiativen der Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Verbesserung der Lebensqualität zu unterstützen.
 - b) Die Verwirklichung von Maßnahmen für den Stadtteil Oker im Bereich der Kriminalprävention und der Förderung von Toleranz durch Organisation von oder Beteiligung an Veranstaltungen zur Aufklärung und Begegnung.
 - c) Die Mitgestaltung bei der Entwicklung des Stadtteils Oker unter Berücksichtigung der Belange von Familien, Kindern, Jugendlichen (Jugendpflege) sowie Seniorinnen und Senioren.
 - d) Die gemeinnützigen Vereine und gemeinnützigen Organisationen in Oker als Dachorganisation zu unterstützen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Antrag.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Ablauf des nächsten Quartals;
 - durch Ausschluss. Ihn kann der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds in geheimer Abstimmung beschließen, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - durch Ausschluss bei Rückstand des Mitgliedsbeitrages von mindestens drei Monaten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr lädt der Vorstand die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschluss über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
 - Entscheidung über die Beitragsordnung;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und höchstens einmal wieder gewählt werden dürfen;
 - Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder oder mindestens zehn Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 14 Tage. Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden;
- dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden;
- dem/der Kassenwart/in;
- dem/der Schriftführer/in;
- den Beisitzern, deren Anzahl die Mitgliederversammlung vor deren Wahl in einer Abstimmung festlegt

2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen und beschließt über die zu gewährenden Leistungen gemäß § 2 im Rahmen des nach § 6 beschlossenen Haushaltsplans.

4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

5) Der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Bei Ausgaben über 150 Euro kann der Vorstand den Verein nur wirksam vertreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.

6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen. Er tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

7) Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

§ 8 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kasse des Vereins jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Briefwahl ist zulässig.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder bei der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Stadt Goslar zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Anwendungen der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 22.02.2008 und in geänderter Fassung am 15.05.2008 und 10.02.2012 in Goslar-Oker beschlossen und tritt nach Beschluss in Kraft.